

Vertraulichkeitsvereinbarung

für externe Dienstleister/freie Mitarbeiter

zwischen

Firmenname

vertreten durch: Vorname, Nachname

Anschrift

PLZ, Ort

– nachstehend Auftraggeber oder Partei genannt –

und

Firmenname

externer Dienstleister

vertreten durch:

Anschrift

PLZ, Ort

– nachstehend Auftragnehmer oder Partei genannt –

1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind in Geschäftsbeziehungen zueinander getreten. Die Parteien planen eine Zusammenarbeit, welche in einem separaten Vertrag geregelt wird oder bei bereits feststehender Zusammenarbeit, in einem separaten Vertrag bereits geregelt wurde.

Zur Ausführung der Tätigkeit seitens des Auftragnehmers ist es erforderlich, dass dem Auftragnehmer gewisse vertrauliche Informationen offengelegt werden bzw. er Zugriff darauf hat.

Sofern eine Vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) nicht den Anforderungen eines

Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung regelt den Umgang mit diesen Informationen.

2. Begriffsbestimmung

„*Vertrauliche Informationen*“ im Sinne dieser Vereinbarung sind:

1. Personenbezogene Daten gemäß Art. 4 DSGVO
2. Alle Informationen, Unterlagen und Materialien, die nicht allgemein hin bekannt und öffentlich sind (inkl. Präsentationen, Unternehmenskonzepte und Geschäftsmodelle, Geschäfts- und Planungsdaten, Betriebsgeheimnisse, Passwörter, Lizenzrechte sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse und ausgetauschtes Know-how).
3. Sämtliche fremd- oder eigens angefertigte Schriftstücke, Aufzeichnungen, Kopien, Notizen, Protokolle, Dokumente, Audio- & Videoaufnahmen mit unter Punkt 1 und Punkt 2 genannten Informationen.

Und zwar unabhängig davon,

- ob durch den Auftraggeber selbst offenbart oder durch Dritte (z.B. Mitarbeiter, Gesellschafter) oder ob der Auftragnehmer selbst Kenntnis davon genommen hat (z.B. durch Zugriff),
- in welcher Form die Information offenbart wurde (schriftlich, mündlich, per Nachfrage/ Zugriff/ Zufall),
- ob die Information zu Beginn der Tätigkeit schon existierte oder erst im Laufe der Zeit entstand,
- ob der Auftragnehmer die Information im Rahmen seiner Tätigkeit gemeinsam mit dem Auftraggeber oder Dritten entwickelt hat oder nicht.

Als vertraulich gelten sie auch dann, wenn sie bei Bekanntgabe in keiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar gewesen wären, dies jedoch binnen dreißig (30) Tagen schriftlich zum Ausdruck gebracht wird.

Als vertraulich gelten die Informationen nicht, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntnis-erlangung durch den Informationsnehmer bereits öffentlich bekannt waren oder mit Zustimmung des Informationsgebers öffentlich bekannt wurden.

Unter den hier verwendeten Begriff der „*Vertraulichen Informationen*“ fallen auch keine Informationen, die die jeweilige Partei sich selbst erschlossen hat, vorausgesetzt, dass dies durch schriftliche Aufzeichnungen dieser Partei oder auf sonstige Weise belegt wird und keine in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten unterlaufen werden.

3. Verpflichtung

1. Beide Parteien verpflichten sich, die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln.
2. Die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen sind mit der Sorgfalt zu behandeln, die sie in eigenen Angelegenheiten anwenden.
3. Die Partei, die vertrauliche Informationen erhalten hat, wird die unbefugte Benutzung, Bekanntgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Informationen unterlassen.

Die vertraulichen Informationen dürfen auch nicht nahestehenden Personen einer Partei offenbart werden, außer dass dies zur Auftrags Erfüllung erforderlich wäre und dass diese Person ebenfalls zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung dieser vertraulichen Daten verpflichtet wurde.

Die überlassenen Informationen oder Teile hiervon können nur an solche Angestellte oder Bevollmächtigte weitergegeben werden, die zu dem betreffenden Tätigkeitsbereich gehören und von der Vertraulichkeit der gegebenen Informationen unterrichtet wurden.

4. Die Parteien verpflichten sich, diese Informationen gegenüber Dritten weder selbst noch durch andere Personen zu vervielfältigen, zu verbreiten, bekannt zu geben oder diese für andere Zwecke zu nutzen; es sei denn, es wird die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei eingeholt.
5. Die Parteien erklären ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung durch sich oder ihre Vertreter einzustehen, auch dann, wenn es sich um nahestehende Personen handelt, die unbefugt an vertrauliche Informationen gelangt sind.
6. Sollte der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anforderungen dazu verpflichtet sein, teilweise oder sämtliche vertraulichen Informationen offenzulegen, so ist der Auftraggeber (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Auftraggeber erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher Vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.
7. Informationen fallen nicht unter die Verpflichtung zur Geheimhaltung, wenn diese nachweislich:
 - öffentlich bekannt sind oder werden (außer aufgrund einer Verletzung von Vertraulichkeitspflichten)

- vor Zugänglichmachung durch den Auftraggeber rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers waren und diese weder direkt noch indirekt vom Auftraggeber stammen
 - unabhängig von der Zugänglichmachung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer entwickelt wurden.
8. Vermutete oder tatsächlich eingetretene Datenschutzvorfälle, d.h. eine Verletzung der Sicherheit der vertraulichen Informationen – unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – mit der Folge der Offenlegung, des unbefugten Zugangs, des Verlusts, der Vernichtung oder der Veränderung von Daten, sind unverzüglich der gegenüber-liegenden Partei zu melden.
 9. Eine Haftung des Auftraggebers hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der gegebenen Informationen wird ausgeschlossen.
 10. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Zugänglichmachung zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers wird ebenfalls ausgeschlossen.

4. Unterauftragsverhältnisse (Subunternehmer)

1. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen.
2. Der Unterauftragnehmer ist ebenfalls auf die Vertraulichkeit hin zu verpflichten.
3. Sofern der Unterauftragnehmer, personenbezogenen Daten verarbeitet, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber stehen, hat der Auftragnehmer mit diesem einen Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.
4. Im Sinne der Datensparsamkeit hat der Auftragnehmer einem Unterauftragnehmer nur die für die Erfüllung der Tätigkeit notwendigen Informationen zugänglich zu machen.

5. Weitergehende Verpflichtungen im Hinblick auf Rückgabe und Löschung von Daten

1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber

- auf Verlangen,
- nach Ablauf der Verpflichtung zur Geheimhaltung, Nichtbenutzung, Nichtweitergabe und Sicherung oder
- nach Beendigung der Tätigkeit

unverzüglich alle vertraulichen Informationen, sofern möglich, zurück zugeben oder

diese zu löschen, sofern keine weitere gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der betreffenden Daten besteht.

2. Das Eigentum an allen vertraulichen Informationen verbleibt jederzeit beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber diesbezüglich eventuell Kopien zu erstellen oder diese zu verkörpern und ihm diese auszuhändigen. Sollte ein Aushändigen nicht möglich sein, so sind sämtliche Aufzeichnungen egal welcher Art (schriftlich, Audio, Video), sofern zumutbar, zu löschen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Maßnahmen des Auftragnehmers in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierzu ist er insbesondere berechtigt, die einschlägigen Löschprotokolle und die betroffenen Datenverarbeitungsanlagen vor Ort in Augenschein zu nehmen.
3. Sollten Unterlagen nur noch aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weiter zu verwahren sein, so dürfen diese auch tatsächlich nur noch für diesen Zweck genutzt werden. Der Auftragnehmer hat dies durch die entsprechende Technisch-Organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen (z.B. Zugänge von Personen auf ein Mindestmaß einschränken).

6. Verpflichtungen im Rahmen des Datenschutzes

1. Beide Parteien verpflichten sich dazu, bei Ausführung ihrer Tätigkeit, die jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Pflichten und Vorgaben zu erfüllen.
2. Der Auftragnehmer hat seine Technisch-Organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung) aufzuführen und einzuhalten. Der Auftraggeber hat das Recht sich die Einhaltung der Maßnahmen in angemessener Art und Weise nachweisen zu lassen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet alle Mitarbeiter, welche in Kontakt mit personen-bezogenen Daten kommen, zur Geheimhaltung.

7. Dauer der Verpflichtungen

1. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.
2. Die Vereinbarung endet nach der Beendigung aller zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisse.
3. Sämtliche Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten auch nach Beendigung der Zusammenarbeit, auch dann, wenn diese gar nicht zustande kam.

8. Vertragsstrafe

1. Verletzt die Auftragnehmerin oder Mitarbeiter der Auftragnehmerin oder sonstige Personen, für die die Auftragnehmerin gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den Auftragnehmerin an die Auftraggeberin in Höhe von EURO 5000,00. Ist dies im Einzelfall unbillig, so richtet sich die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB.
2. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe kann im Streitfall im Rahmen eines Mediationsverfahrens festgelegt werden. Und ggf. von dem zuständigen Gericht überprüft werden. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

9. Salvatorische Klausel

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt.
4. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
5. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen in ihrer Durchführung und Auslegung deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Landgericht vereinbart, welches am Sitz des Auftraggebers zuständig ist.

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Auftragnehmer